

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.045.905

Wien, am 17. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Dezember 2020 unter der Nr. **4754/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Moscheenschließungen nach dem Terroranschlag“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Welche Moscheen wurden wann nach dem 2.11.2020 im Zusammenhang mit dem Anschlag "geschlossen"?*
- *Auf welcher Rechtsgrundlage (ersuche um konkrete Nennung der gesetzlichen Bestimmung) erfolgte dies jeweils wann?*
- *Auf welche behördenbekannten Tatsachen gründet sich diese Entscheidung?*
- *Welches Ermittlungsverfahren ging dieser Entscheidung voran?*
- *Welche Behörden und welche Dienststellen waren in dieses Ermittlungsverfahren wann eingebunden?*
- *Wurden gegen diese Entscheidung bereits Rechtsmittel erhoben?*
 - a. *Wenn ja, welche Moschee bzw. welcher Rechtsträger erhob wann welches Rechtsmittel?*
 - b. *Wenn ja, wie werden diese Rechtsmittel genau begründet?*
 - c. *Wenn ja, welche Instanz kam wann zu welchem Ergebnis?*

Die Schließung von Moscheen fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres. Anders verhält sich dies bei der Auflösung von Vereinen. So hat die Landespolizeidirektion Wien die Vereine „Islamischer Kulturverein Wiens für alle Muslime“ und „Verein zur Förderung der Islamischen Kultur in Österreich“ gemäß § 29 Abs. 1 Vereinsgesetz iVm § 57 Abs. 1 AVG am 10. November 2020 aufgelöst. In einem Fall führte die Überschreitung der Statuten, weil eine nicht in den Statuten verankerte Moschee betrieben wurde, zur Auflösung. Im anderen Fall fungierte der Verein als Betreiberverein und war gleichsam als untrennbare Einheit einer Moscheegemeinde anzusehen. Die Bescheide wurden wegen Gefahr im Verzug gemäß 57 Abs. 1 AVG ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen. Die Vereine erhoben am 19. bzw. 20. November 2020 das Rechtsmittel der Vorstellung.

Von einer darüberhinausgehenden Beantwortung muss aufgrund der noch laufenden Verwaltungsverfahren sowie der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wie viele und welche Moscheen bzw. Moscheenvereine wurden seit Inkrafttreten des Islamgesetz 2015 aufgrund des Islamgesetzes bzw. des Vereinsgesetzes wann "geschlossen" bzw. aufgelöst?*
 - a. *Auf welcher Rechtsgrundlage (ersuche um konkrete Nennung der gesetzlichen Bestimmung) erfolgte dies jeweils wann?*
 - b. *Auf welche behördenbekannten Tatsachen gründeten sich diese Entscheidungen?*
 - c. *Welches Ermittlungsverfahren ging diesen Entscheidungen voran?*
 - d. *Wurden gegen diese Entscheidungen Rechtsmittel erhoben?*
 - i. *Wenn ja, welche Moschee bzw. welcher Rechtsträger erhob gegen welche Entscheidung wann welches Rechtsmittel?*
 - ii. *Wenn ja, wie wurden diese Rechtsmittel jeweils begründet?*
 - iii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis endeten diese Verfahren jeweils?*
- *Wie viele Imame wurden seit Inkrafttreten des Islamgesetz 2015 aufgrund des Islamgesetzes ausgewiesen?*
 - a. *Auf welcher Rechtsgrundlage (ersuche um konkrete Nennung der gesetzlichen Bestimmung) erfolgte dies jeweils wann?*
 - b. *Auf welche behördenbekannten Tatsachen gründeten sich diese Entscheidungen?*
 - c. *Welches Ermittlungsverfahren ging diesen Entscheidungen voran?*
 - d. *Wurden gegen diese Entscheidungen Rechtsmittel erhoben?*
 - i. *Wenn ja, wie oft wurde gegen welche Entscheidung wann welches Rechtsmittel erhoben?*

- ii. Wenn ja, wie wurden diese Rechtsmittel jeweils begründet?*
- iii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis endeten diese Verfahren jeweils?*

Weder über die Schließungen von Moscheen bzw. die Auflösung von entsprechenden Vereinen noch über allfällig erfolgte Ausweisungen von Imamen werden entsprechende separierende statistische Aufzeichnungen geführt. Die Fragen hinsichtlich Moscheenschließungen bzw. dem Islamgesetz fallen überdies nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *Wie bewerten Sie ATIB in Bezug auf Ereignisse in Frühjahr 2018?*
 - a. *Bestehen Verbindungen zu den Ausschreitungen im Juni 2020 in Wien Favoriten?*
- *Wie bewerten Sie die türkische Föderation in Bezug auf Ereignisse in Frühjahr 2018?*
 - a. *Bestehen Verbindungen zu den Ausschreitungen im Juni 2020 in Wien Favoriten?*
- *Wie bewerten Sie Nizam-i Alem Moscheen aufgrund der Ereignisse 2018?*
 - a. *Bestehen Verbindungen zu den Ausschreitungen im Juni 2020 in Wien Favoriten?*

Meinungen, Einschätzungen und Bewertungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Im Übrigen ist eine Beantwortung der Fragen, inwieweit ideologische Verbindungen im Rahmen der Vorfälle in Wien Favoriten im Juni 2020 festgestellt werden konnten, nicht zulässig, da dadurch einerseits die nicht abgeschlossenen Ermittlungen im anfragegegenständlichen Zusammenhang zum Nachteil der Strafrechtspflege beeinträchtigt werden können und andererseits das strafbehördliche Ermittlungsverfahren nicht öffentlich ist (§ 12 StPO).

Zur Frage 12:

- *Wie viele Straftaten von wie vielen Personen im Sinne des StGB wurden seitens der Sicherheitsbehörden im Zuge von Ermittlungen auf Grundlage des PStSG seit 2015 in Moscheen oder Moscheenvereinen wahrgenommen (um Aufschlüsselung pro Jahr wird ersucht)?*
 - a. *Welche Strafdelikte waren dies jeweils (ersuche um konkrete Nennung der gesetzlichen Bestimmung)?*
 - b. *Aufgrund welcher Ermittlungsbefugnisse im PStSG wurden diese Wahrnehmungen der Sicherheitsbehörden gemacht?*

- c. Wie viele Delikte aufgrund der PStSG-Ermittlungen in Moscheen oder Moscheenvereinen wurden seit 2015 von den Sicherheitsbehörden wann jeweils zur Anzeige gebracht und mit welchem strafprozessualen Ergebnis wann jeweils?

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass entsprechende anfragespezifische, gesamthafte und bundesweit einheitliche Statistiken nicht geführt werden. Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass – abgesehen von gerade noch vertretbaren „Aufwandsabwägungen“ in Einzelfällen hinsichtlich eines diesbezüglich erforderlichen Ressourceneinsatzes im Konnex mit der gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns – von einer Beantwortung auf Grund des enormen Verwaltungs-aufwandes sowie der daraus resultierenden exorbitanter Ressourcenbindung, der durch eine dafür erforderliche retrospektive bundesweite manuelle Auswertung von Aktenvorgängen entstehen würde, Abstand genommen werden muss.

Zu den Fragen 13 bis 16:

- Planen Sie derzeit Änderungen im IslamG bzw. im VereinsG hinsichtlich der Möglichkeiten der Behörden zur "Schließung" von Moscheen oder Vereinen?
 - a. Wenn ja,
 - i. inwiefern - wie sehen diese genau aus?
 - ii. aus welchen Erwägungen planen Sie diese Änderungen?
 - iii. welche konkreten Erfahrungen fließen in diese Änderungsideen ein?
 - b. Was ist mit "Anpassung der rechtlichen Grundlagen zur Auflösung von extremistischen Vereinen" konkret gemeint?
 - i. Was ist mit "extremistisch" rechtlich konkret gemeint?
- Was hat es mit dem im Ministerratsvortrag "Antiterrorpaket" genannten Punkt "Schaffung der Möglichkeit der Schließung von Kultusstätten bei Terrorismuspropaganda" genau auf sich?
 - a. Was ist unter dem Begriff "Terrorismuspropaganda" rechtlich genau zu verstehen?
 - b. Inwiefern unterscheidet sich der Begriff "Terrorismuspropaganda" von dem der "Verhetzung" im Sinne des Strafgesetzbuches?
- Was hat es mit dem im Ministerratsvortrag "Antiterrorpaket" genannten Punkt "Ergänzung der Straftatbestände zur effektiven Bekämpfung des religiös motivierten politischen Extremismus (politischer Islam)" genau auf sich?
 - a. Wie definieren Sie „politischen Islam“?
 - b. Welche Netzwerke des „politischen Islams“ in Österreich sind als demokratiefeindlich einzustufen?
 - c. Welche Ziele verfolgt der „politische Islam“ in Österreich?

- d. *Hat der „politische Islam“ einen Einfluss auf Bildungseinrichtungen?*
 - ii. *Wenn ja, gibt es konkrete Gefährdungen gegen Kinder und Jugendliche im Bezug auf Extremismus?*
 - 1. *Wenn ja, was haben Sie bisher wann dagegen getan?*
 - 2. *Wenn ja, wann haben Sie bisher welchem anderen Regierungsmitglied gegenüber welche Maßnahme angeregt?*
- *Wann immer Sie von "politischem Islam" sprechen: wen oder was meinen Sie damit konkret?*
 - a. *Inwiefern unterscheidet sich der Begriff von dem der "Verhetzung" oder der anderen Bestimmungen gegen Terrorismus bzw. staatsfeindlicher Bewegungen im Strafgesetzbuch?*
 - i. *Wodurch grenzt er sich konkret im Anwendungsbereich und Tatbildlich von diesen Bestimmungen ab?*
 - ii. *Wo sehen Sie die "Rechtslücke" in der geltenden Rechtslage konkret?*
 - b. *Ist angedacht einen Gesinnungsstrafatbestand einzuführen?*
 - i. *Inwiefern ja?*
 - ii. *Inwiefern nein?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen - wie bereits seit Jahren zum wiederholten Male ausgeführt - nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Einschätzungen bzw. Rechtsmeinungen. Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen, weshalb zu diesbezüglichen Fragen von einer Beantwortung abgesehen wird.

Als Reaktion auf den Terroranschlag am 2. November 2020 in Wien wurden im Ministerrat am 11. November 2020 sowie am 16. Dezember 2020 ein Maßnahmenpaket beschlossen, welches neben zahlreichen anderen Maßnahmen auch eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen zur Auflösung von extremistischen Vereinen vorsieht. Die konkreten legistischen Überlegungen zu diesem Thema sind noch nicht abgeschlossen.

Zum Begriff „politischer Islam“ besteht keine Legaldefinition. Im Verfassungsschutzbericht 2018, der auch dem Nationalrat übermittelt wurde, hat man den Begriff folgendermaßen umschrieben: „Islamistische Akteure kümmern sich nicht ausschließlich um Angelegenheiten eines religiösen Kultus in muslimischen Gemeinden, wie etwa den Betrieb von Gebetsräumen (Moscheen), das Angebot von muslimischem Religions-

unterricht an Schulen, die Durchführung einer muslimischen Religionslehrerausbildung an Hochschulen, die Ausverhandlung eigener muslimischer Feiertage (Ramadan, Opferfest) und die Organisation von muslimischen Begräbnissen in Österreich. Vielmehr engagieren sie sich in viel weitergehenden Angelegenheiten der Bildung, der sozialen Fürsorge und der Ausgestaltung des kulturellen Lebens für Muslime in Österreich. Dies hat zum Ziel, ein umfassendes Gegenmodell zur bestehenden nichtmuslimischen Mehrheitsgesellschaft in Österreich zu schaffen und ein „Aufgehen“ (Assimilation) von Muslimen in dieser Gesellschaft zu verhindern.“ (Verfassungsschutzbericht 2018, Seite 15, https://www.bvt.gv.at/bmi_documents/2344.pdf)

Die Ziele, die der Politische Islam in Österreich verfolgt, sind vielfältig und auf Langfristigkeit ausgelegt. Dabei bedienen sich Akteure des Politischen Islams beispielsweise legaler Mittel, indem sie Vereine, Bildungseinrichtungen oder Verbände gründen, um damit sowohl auf die öffentliche Meinungsbildung über den Islam in Österreich aber auch auf politische Entscheidungsfindungsprozesse Einfluss zu nehmen.

Der in Österreich derzeit exponierteste Akteur des politischen Islams ist die Muslimbruderschaft (vgl. Verfassungsschutzbericht 2018, Seite 16, https://www.bvt.gv.at/bmi_documents/2344.pdf).

Darüber hinaus liegen die fragegegenständlichen Themen nicht in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres, sondern im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums, des Kultusamts im Bundeskanzleramts bzw. des Bildungsministeriums.

Zur Frage 17:

- *Welche Gruppierungen bzw. Personen sind von Ihren Überlegungen zum Kampf gegen den "politischen Islam" umfasst?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, dass in bestimmten Bereichen oder gegen konkrete Gruppierungen oder Personen Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *Was ist unter dem im Ministerratsvortrag genannten Punkt "konsequente Kontrolle und Erweiterung der bestehenden Bestimmungen zur Verhinderung von Umgehungs-konstruktionen des Auslandsfinanzierungsverbotes im Islamgesetz" rechtlich genau zu verstehen?*
 - a. *Gibt es Moscheen, die konkret aus dem Ausland finanziert werden?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
- *Was hat es mit dem im Ministerratsvortrag "Antiterrorpaket" genannten Punkt "Einführung eines einheitlichen Imameverzeichnises und Registrierung ausländischer Imame in der Zeit der religiösen Aktivität in Österreich" konkret auf sich?*

Die Beantwortung dieser Fragen liegt nicht in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres, sondern obliegt dem Kultusamt im Bundeskanzleramt bzw. dem Finanzministerium.

Zu den Fragen 20 und 21:

- *Wie soll der "systematische Daten- und Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörde, Vereinsbehörde und Kultusamt" konkret verbessert werden?*
 - a. *Fand ein solcher systematischer Austausch in der Vergangenheit statt?*
 - i. *Wenn ja, wie genau, wie häufig und wie war er institutionalisiert?*
 - ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Welche konkreten Vorhaben bestehen zu der "Erweiterung des Symbolgesetzes hinsichtlich Akteure und Verwendungsverbot"?*

Wie bereits ausgeführt wurde als Reaktion auf den Terroranschlag am 2. November im Ministerrat ein systematischer Daten- und Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörde, Vereinsbehörde und Kultusamt sowie die Erweiterung des Symbol-Gesetzes hinsichtlich Akteure und Verwendungsverbot beschlossen. Bisher findet ein anlassbezogener und kein systematischer Daten- und Informationsaustausch statt. Hinsichtlich der Erweiterung des Symbol-Gesetzes darf auf den bis 29. Jänner 2021 einer Begutachtung unterzogenen Ministerialentwurf (GZ: 2020-0.832.246) verwiesen werden.

Zur Frage 22:

- *Was ist mit dem im Ministerratsvortrag "Antiterrorpaket" genannten Punkt "Bündelung der Zuständigkeit von Staatsanwaltschaften und Gerichten für Terrorismusstrafsachen" konkret gemeint?*
 - a. *Ist angedacht, eine neue Sonderstaatsanwaltschaft einzurichten?*
 - i. *Wenn ja, warum und inwiefern?*

- ii. Wenn nein, weshalb nicht?*
- b. Ist angedacht, hier die Zuständigkeit bei der WKStA zu konzentrieren?*
 - i. Wenn ja, warum und inwiefern?*
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?*
- c. Ist angedacht, ein "Sonderstrafgericht" einzurichten?*
 - i. Wenn ja, warum und inwiefern?*
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Zur Frage 23:

- *Wie soll in Zukunft die "wirksame Durchsetzung des Islamgesetzes" besser gewährleistet werden?*
 - a. Welche konkreten Schwachstellen orten Sie im Bereich des VereinsG und des IslamG aufgrund welcher konkreten Vorerfahrungen?*

Das Islamgesetz fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres. Hinsichtlich des Vereinsgesetzes darf festgehalten werden, dass die konkreten legistischen Überlegungen zum Vereinsgesetz noch nicht abgeschlossen sind.

Karl Nehammer, MSc

